

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Artikel: Basler Handwerker und Gewerbeverein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunfhandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 26. April 1890.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

In der Noth allein bewähret sich der Adel großer Seelen.

Basler Handwerker- und Gewerbeverein.

So benennt sich nun die neue Organisation, die aus einer Vereinigung von Meisterverbänden und dem bisherigen allgemeinen Gewerbeverein mit seinen drei Sektionen (Handwerker, Chemiker, Gewerbemuseum) entstanden ist. In der Sitzung vom 10. ds. hat die alte Sektion Handwerker den vom Vorstand des Gewerbevereins in Verbindung mit Abgeordneten der Meisterfachverbände ausgearbeiteten Statutenentwurf zum Gegenstand ihrer Besprechung gemacht und denselben nach kurzer Diskussion einstimmig angenommen. Es werden sich über den Entwurf noch der Gewerbeverein im Allgemeinen und die erwähnten Verbände im Besondern schlüssig zu machen haben. Laut Mittheilung des Präsidenten der bisherigen Handwerkersektion, Hrn. Schärer, haben von den Verbänden ihren Beitritt zu der neuen Organisation schriftlich erklärt: der Coiffeur- und Chirurgen-Prinzipalverein, der Malermeisterverein, der Konditorenverein und die Schneiderinnung. Die förmliche Zustimmung der anderen Verbände steht in Aussicht. Durch diese neue Organisation wird dem Handwerker- und Gewerbeverein jedenfalls frisches Leben zugeführt; die speziellen Fachfragen können in den Fachver-

bänden, Fragen allgemeiner Natur, wie gewerbliches Bildungswesen, Lehrlingsprüfungen, Submissionswesen &c., im Gesamtverein besprochen werden. Das Einzelne leidet nicht unter dem Allgemeinen und das Allgemeine nicht unter dem Einzelnen. Es ist daher auch zu erwarten, daß die Sitzungen des reorganisierten Vereins von nun an zahlreicher besucht werden.

Die neuen Statuten enthalten 12 Paragraphen. Im ersten derselben ist der Zweck des Vereins folgendermaßen festgesetzt: „Der Basler Handwerker- und Gewerbeverein beweckt die Förderung der freundlichen Verständigung der Industriellen, Gewerbetreibenden und Handwerker Basels, sowie Hebung alles dessen, was Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel betrifft.“

Diesen Zweck sucht der Verein nach § 2 zu erreichen: „1) durch allgemeine Versammlungen und durch Versammlungen von Sektionen, welche sich zur Verfolgung spezieller Zwecke bilden; 2) durch Vorträge und Besprechungen über gewerbliche Fragen, durch Mittheilungen neuer bemerkenswerther Entdeckungen oder Verbesserungen im Gebiete der Technik, durch Vorweisung neuer Apparate, Werkzeuge und dergleichen, und durch Veranstaltung von Versuchen; 3) durch Förderung der Sammlungen des Gewerbemuseums und der Bibliothek, welche gute Werke und Zeitschriften aus dem gesamten Gebiete der Technik umfaßt, den Zwecken der

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

verschiedenen Berufsarten entspricht, und welche den Vereinsmitgliedern auf passende Weise zugänglich gemacht werden; 4) durch Anregung des Wetteifers, Anerkennung des Verdienstes und Stellung von Preisaufgaben; 5) durch Aufmunterung zur Herbeiziehung neuer Industriezweige; 6) durch Unterstützung und Gründung von Anstalten, welche die Hebung des Gewerbestandes in seinen verschiedenen Stufen zum Zwecke haben."

Im Weiteren wird bestimmt, daß jedes Mitglied bei seinem Eintritt eine Eintrittsgebühr von 1 Fr. und als jährlichen Beitrag 4 Fr. zu entrichten hat. Wenn dagegen ein Meisterfachverein, der wenigstens 10 Mitglieder zählt, seine sämtlichen Mitglieder verpflichtet, dem Handwerker- und Gewerbeverein beizutreten, so werden sie in diesen Verein aufgenommen gegen einen Jahresbeitrag von Fr. 2 per Mitglied. Dieser Jahresbeitrag ist von der Kasse des betreffenden Meisterfachvereins direkt an die Kasse des Handwerker- und Gewerbevereins abzuliefern.

Meisterfachvereine, welche mit ihrer ganzen Mitgliederzahl dem Handwerker- und Gewerbeverein beigetreten sind, bilden Sektionen des Handwerker- und Gewerbevereins. Andere Vereinsmitglieder, welche sich zu einem besondern Zwecke zu vereinigen wünschen, können sich ebenfalls als Sektionen des Vereins konstituieren. Die Sektionen wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Delegirten in den Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins und haben regelmäßig einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

Zur Bevorgung besonderer Geschäfte kann der Verein Kommissionen ernennen, welche entweder vorübergehende oder ständige sind; die letztern konstituiren sich selbst. Im Zeitraum von je 3 Monaten soll mindestens eine Versammlung stattfinden. Die allgemeine Leitung des Handwerker- und Gewerbevereins wird einem Vorstand übertragen, welcher aus je einem Delegirten sowohl der einzelnen Sektionen als der ständigen Kommissionen, ferner aus 4 Mitgliedern besteht, die der Verein alljährlich frei aus seiner Mitte wählt. Bei Ueberhäufung mit Arbeit kann der Vorstand einen bezahlten Sekretär anstellen.

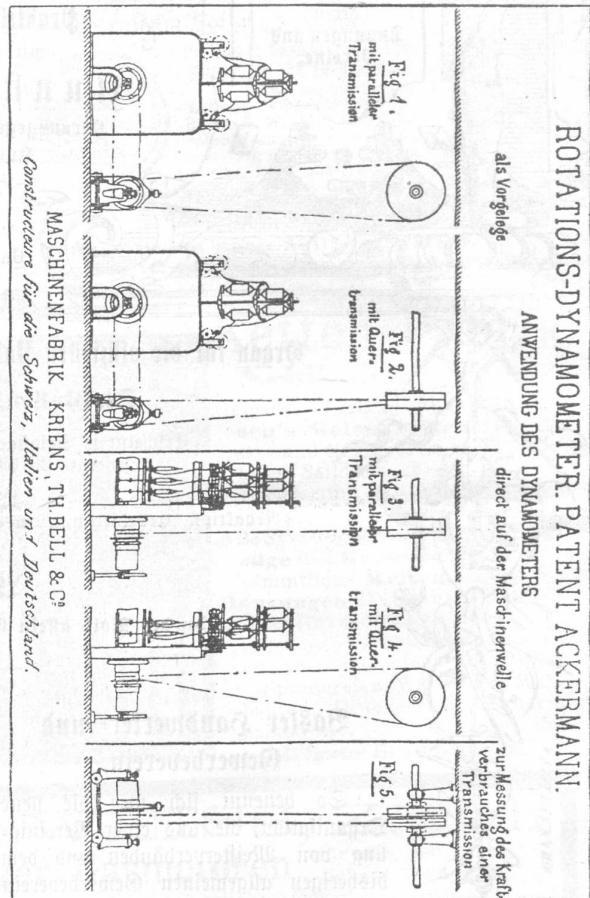
Das ist in den Grundzügen die neue Organisation. Das durch das zielbewußte Vorgehen der Basler Erreichte wird sowohl für die einzelnen Fachvereine als für den gesamten Gewerbeverein von großem Nutzen sein. Möchten die Gewerbevereine der andern Städte dem guten Beispiel Basels bald nachfolgen!

Rotations-Dynamometer. Patent Ackermann.

Die Industrie ist heute auf dem Punkte angelangt, wo sie für die zu verwendenden Maschinen und Motoren von der Technik in jeder Beziehung Einfachheit, Sicherheit und für deren Betrieb ganz besonders möglichst geringe Kraftanwendung erfordern muß. Diese wichtigen Faktoren bilden für den technischen Direktor eines jeden Etablissements fortan ein immer noch günstiger zu lösendes Problem. Maschinenfabrikanten und Konstrukteure haben daher vor allem ihr Augenmerk darauf zu richten, daß ihre Produkte diesen, durch Zeit und Verhältnisse immer mehr gebotenen Anforderungen, best möglich entsprechen. Dabei kommen ihnen stetsfort neue Erfindungen zu Hilfe und unter diesen gibt es oft solche, die ihrer Einfachheit und Zweckmäßigkeit wegen nicht selten den erfahrendsten Techniker in Erstaunen setzen. Eine solche Erfindung, die indessen nicht nur Maschinenfabrikanten, sondern namentlich auch Maschinenverkäufern, ganz besonders aber Fabrikanten im Allgemeinen in Zukunft unentbehrlich sein dürfte, ist der umstehend gezeichnete Rotations-Dynamometer.

Die verschiedenen Maschinen und Apparate, welche bis anhin für die Messung von Kräften erfüllt worden sind, waren, theils wegen unzuverlässiger Funktion, theils wegen schwieriger, oft mit Gefahr verbundener Anwendung, immer noch sehr mangelhaft. Die Berechnung der wirklichen Kraft war mit der nothwendigen Berücksichtigung aller Nebenumstände eine zu komplizirte und es erforderte ein richtiges Resultat nicht geringe technische und mathematische Kenntnisse. Aus diesen Gründen hat wohl auch mancher Fabrikant in seinem Geschäfte bis heute noch niemals einen Kraftmesser in Anwendung gebracht.

Mit dem Dynamometer, System A. Ackermann sind alle diese Mängel und Uebelstände beseitigt, indem der Hauptzweck der Erfindung darin besteht, daß im Apparat gar kein Kraftmesser ist.



Die verschiedenen Maschinen und Apparate, welche bis anhin für die Messung von Kräften erfüllt worden sind, waren, theils wegen unzuverlässiger Funktion, theils wegen schwieriger, oft mit Gefahr verbundener Anwendung, immer noch sehr mangelhaft. Die Berechnung der wirklichen Kraft war mit der nothwendigen Berücksichtigung aller Nebenumstände eine zu komplizirte und es erforderte ein richtiges Resultat nicht geringe technische und mathematische Kenntnisse. Aus diesen Gründen hat wohl auch mancher Fabrikant in seinem Geschäfte bis heute noch niemals einen Kraftmesser in Anwendung gebracht.

Mit dem Dynamometer, System A. Ackermann sind alle diese Mängel und Uebelstände beseitigt, indem der Hauptzweck der Erfindung darin besteht, daß im Apparat gar kein Kraftmesser ist.